

Öffentliche Berichtsvorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0537/2011

Auskunft erteilt:

Herr Landwehr

Ruf:

492-6716

E-Mail:

LandwehrW@stadt-muenster.de

Datum:

22.08.2011

Betrifft

Mobilfunksendeanlagen in Münster;
aktuelle Situation und weitere Vorgehensweise

Beratungsfolge

08.09.2011	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
13.09.2011	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
14.09.2011	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Bericht
15.09.2011	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
15.09.2011	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
15.09.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Bericht
20.09.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Bericht
20.09.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
20.09.2011	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht

Bericht:

Die aktuelle Situation in der Stadt Münster

In Münster wurden von den vier Netzbetreibern (Deutsche Telekom, Vodafone D2, Telefonica O2 Germany, E-Plus) Mobilfunknetze aufgebaut, über die mobile Telefongespräche und andere Dienstleistungen (Internetnutzung, Übertragung von Daten und Bildern..) abgewickelt werden. Mobilfunknetze bestehen aus zahlreichen Funkzellen, die jeweils von einer ortsfesten Mobilfunksendeanlage versorgt werden. In Münster sind zurzeit 290 solcher Mobilfunksendeanlagen in Betrieb. Da einige Standorte von mehreren Netzbetreibern gemeinsam benutzt werden, gibt es momentan 210 Standorte von Mobilfunksendeanlagen.

Im Frühjahr 2010 versteigerte die Bundesnetzagentur zusätzliche Frequenzen für neue mobile Kommunikationstechnologien. Alle vier Mobilfunkbetreiber haben zusätzliche Frequenzen erhalten. Mit den neuen Frequenzen soll u.a. ein LTE-Netz (Long Term Evolution) aufgebaut werden. Mit diesem neuen Übertragungsstandard LTE soll die dritte Mobilfunkgeneration UMTS abgelöst werden. LTE ist auf schnelle Datenübertragung ausgerichtet und ermöglicht ein bis zu 100-mal schnelleres Downloadtempo als DSL-Anschlüsse. Nach einer Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz sind hinsichtlich möglicher biologischer Wirkungen des neuen LTE-Übertragungsstandards keine wesentlichen Unterschiede zu den bisher genutzten Mobilfunkfrequenzen zu erwarten. In den nächsten zwei Jahren sollen ca. 40-50 LTE-Sendeanlagen in Münster errichtet werden. Diese werden ausschließlich an bereits vorhandenen GSM- bzw. UMTS-Standorten installiert.

Allgemeine Informationen zur Zulassung von Mobilfunksendeanlagen, zum aktuellen Stand der Diskussion über mögliche gesundheitliche Auswirkungen solcher Anlagen sowie zur Beteiligung der Stadt Münster im Rahmen der sog. freiwilligen Vereinbarung sind als **Anlage 1** beigelegt.

Das weitere Verfahren

Die vom Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen (AUB) am 07.03.2002 (Vorlage 535/02) beschlossenen Kriterien für die Stellungnahmen im Rahmen der sog. freiwilligen Vereinbarung haben sich insgesamt gut bewährt. Sie sollten daher aus Sicht der Verwaltung auch für die Abstimmung der erforderlichen weiteren Standorte zugrunde gelegt werden.

Neben der Prüfung der Standorte neuer Mobilfunksendeanlagen ist es weiterhin eine wichtige Aufgabe der Verwaltung, die Bürgerinnen und Bürger zum Thema Mobilfunksendeanlagen und elektromagnetische Felder zu informieren.

Hierzu steht neben dem Mobilfunkkoordinator, Herr Landwehr, beim Amt für Grünflächen und Umweltschutz (Tel. 492-6716) auch Herr Dr. Lürwer vom Gesundheitsamt (Tel. 492-5330) bei Fragen zum Themenfeld Mobilfunk und Gesundheit zur Verfügung.

Über die in Münster vorhandenen Mobilfunksendeanlagen kann man sich auf einer Übersichtskarte im Internet <http://ukat.stadt-muenster.de/Website/Mobilfunk/viewer.htm> informieren.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

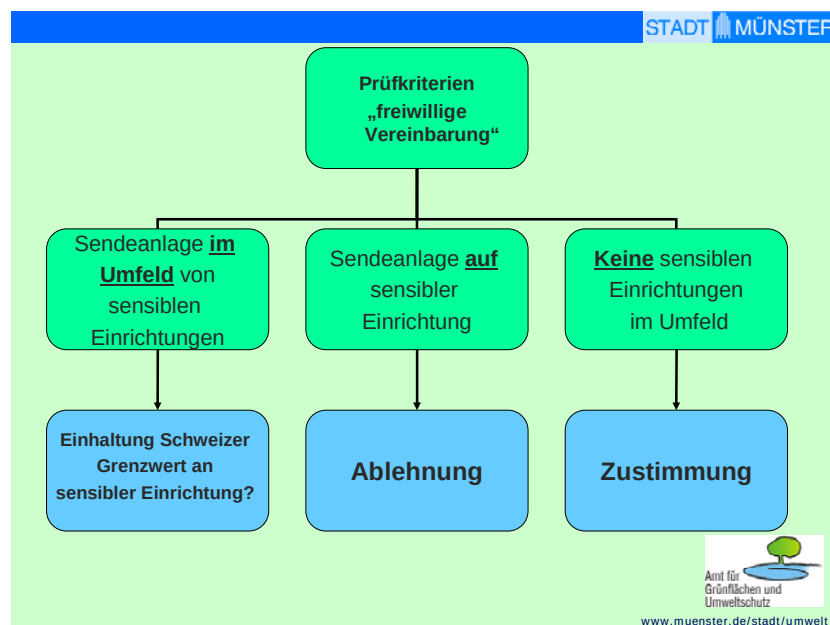
Anlage:

Allgemeine Informationen zur freiwilligen Vereinbarung, zur Zulassung von Mobilfunksendeanlagen und zur Diskussion über mögliche gesundheitliche Auswirkungen

Anlage 1 zur Vorlage 0537/2011

1. Die Beteiligung der Stadt Münster bei der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung

Die Stadt Münster äußert sich im Rahmen der sog. freiwilligen Vereinbarung zu den geplanten neuen Mobilfunksendeanlagen und beurteilt die Vorhaben entsprechend den in Vorlage 503/02 beschriebenen Kriterien (Einhaltung der Schweizer Anlagengrenzwerte bei sensiblen Einrichtungen). Als sensible Einrichtungen wurden dabei Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser und Kinderheime definiert:



Wenn sich eine geplante Anlage in der Nähe einer sensiblen Einrichtung befindet erfolgt die Prüfung, ob der Anlage zugestimmt werden kann, nach folgendem Ablauf:

1. Berechnung der zu erwartenden Feldstärkewerte im Bereich der sensiblen Einrichtungen
2. Vergleich mit den Schweizer Anlagengrenzwerten
3. Werden Grenzwerte eingehalten → Zustimmung
4. Kontrolle durch Messungen nach Inbetriebnahme der Sendeanlage

Zusätzlich zu dieser verwaltungsinternen Prüfung werden vor der abschließenden Stellungnahme an die Mobilfunknetzbetreiber die Bezirksvertretungen in nichtöffentlicher Sitzung über die geplante Sendeanlage informiert. Diese Information erfolgt unter „Mitteilungen der Verwaltung“.

Anregungen der Bezirksvertretungen werden von der Verwaltung an die Netzbetreiber weitergeleitet (siehe hierzu Vorlage 951/2004 vom Dezember 2004 sowie die entsprechenden Vorlagen an die Bezirksvertretungen).

2. Die Zulassung von Mobilfunksendeanlagen:

2.1 Die immissionsschutzrechtliche Zulassung

Sendeanlagen werden nur dann genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden. Sofern eine maximale Sendeleistung von 10 Watt überschritten wird, muss bei der Bundesnetzagentur (ehemals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) eine **Standortbescheinigung** für die betreffende Anlage beantragt werden. In der Standortbescheinigung werden die Abstände angegeben, ab denen die Grenzwerte mit Sicherheit eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur geht bei der Festlegung der Sicherheitsabstände von der theoretisch maximal möglichen Leistung der Gesamtanlage aus. Zusätzlich zu den Funkfeldern der neuen Anlage werden bei der Berechnung des Sicherheitsabstandes auch die in der Nähe bereits vorhandenen Felder mit einbezogen. In der Regel liegt der Sicherheitsabstand bei reinen Mobilfunksendeanlagen zwischen 1 und 10 Metern (in Abstrahlrichtung der Antenne).

Wenn die Sicherheitsabstände eingehalten werden, dann sind nach dem derzeitigen Stand des Wissens gesundheitsschädliche Wirkungen durch die hochfrequenten elektromagnetischen Felder nicht zu befürchten, auch nicht bei ganztägigem Aufenthalt. Diese Aussage gilt auch für möglicherweise empfindliche Personen wie Schwangere, Kranke und Kinder.

Die Bundesnetzagentur hat auch die Aufgabe zu prüfen, ob die Sendeanlagen und ihr Betrieb tatsächlich mit den Angaben in der Standortbescheinigung übereinstimmen. Im Umfeld der Sendeanlagen werden daher in unregelmäßigen Abständen auch Feldstärkemessungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Messungen sowie eine Übersichtskarte mit allen betriebenen Mobilfunksendeanlagen sind für die Allgemeinheit im Internet abrufbar.

Die Daten sind unter der folgenden Adresse zu finden:

<http://emf.bundesnetzagentur.de/gisinternet/index.aspx?User=1000&Lang=de>

2.2 Die baurechtliche Zulassung

Für die Errichtung eines freistehenden Mastes für Mobilfunksendeanlagen ist ab einer Höhenentwicklung von 10 m immer eine Baugenehmigung erforderlich (§ 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW). Im Regelfall werden aber Mobilfunkanlagen auf bestehenden Gebäuden errichtet. Die überwiegende Zahl der Masten ist kleiner als 10 Meter und somit baurechtlich genehmigungsfrei. Dies gilt auch für die mit der Montage einer Antennenanlage auf einem bestehenden Gebäude verbundenen Nutzungsänderung (z. B. Mobilfunkantenne auf Wohngebäude).

Durch die Vorlage der Standortbescheinigung sind die Fragen des Immissionsschutzes im Baugenehmigungsverfahren beantwortet. Die Standortbescheinigung bescheinigt das Einhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit die Unbedenklichkeit der Anlage. Ein darüber hinaus gehendes Gebot der Rücksichtnahme wird im öffentlichen Baurecht regelmäßig verneint, auch nicht mit Blick auf den Gedanken der gesundheitlichen Vorsorge. Voraussetzung ist allerdings die Übereinstimmung der Anlage mit dem Inhalt der

Standortbescheinigung. Zwischenzeitlich ist gerichtlich geklärt, dass Baugenehmigung und Standortbescheinigung eigenständig nebeneinander stehen. Der Bauaufsichtsbehörde kommt eine Befugnis zur Überprüfung der Standortbescheinigung nicht zu.

Für Antennenanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren auch Gestaltungs- und Erhaltungsvorschriften wie z. B. die **Altstadtsatzung** zu beachten. Hier muss in jedem Einzelfall über die Möglichkeit der Erteilung einer Abweichung entschieden werden. Der Denkmal- bzw. Umgebungsschutz ist bei Baudenkmälern zusätzlich zu beachten. Allenfalls im Ausnahmefall kann eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne der Landesbauordnung (§ 12 BauO NRW) vorliegen.

Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich in allen Baugebieten zulässig. In reinen Wohngebieten sind sie jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, z. B. dann, wenn sie als Nebenanlage der Versorgung des jeweiligen Gebietes dienen. Andernfalls sind die Vorausset-

zungen für eine Befreiung zu prüfen. In allgemeinen Wohngebieten können Mobilfunkanlagen als nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Eine erforderliche planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung (§ 31 BauGB i. V. m. § 74 a BauO NRW) für Mobilfunksendeanlagen in allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten ist bei genehmigungsfreien Antennen vorab bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für bauordnungsrechtliche Abweichungen (§ 73 BauO NRW).

Antennenanlagen können im Einzelfall Abstandsflächen auslösen (§ 6 BauO NRW). In der Regel gehen aber von einem schmalen auf einem Gebäude montierten Antennenmast keine Wirkungen wie von einem Gebäude aus, d. h., es müssen keine Abstandsflächen eingehalten werden. Nur im Einzelfall sind durch die Errichtung von Antennenanlagen auf bestehenden Gebäuden Fragen der Standsicherheit berührt. Bei sogenannten Indoor-Anlagen könnten sich auch zusätzlich Brandschutzfragen stellen.

3. Die möglichen Einflüsse der Mobilfunkstrahlung auf die menschliche Gesundheit

Wie bei vielen in unserer Zivilisation auf den Menschen einwirkenden Einflüssen ist in der Medizin eine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkstrahlen nicht vollständig auszuschließen. Man kann lediglich seitens der bisher durchgeführten Forschungen von zu erwartenden oder nicht zu erwartenden Gefährdungen ausgehen.

Viele unterschiedliche Akteure führen kontroverse Diskussionen über die Auswirkungen von Mobilfunkstrahlen auf den Menschen. Bis zum heutigen Tag sind keine seriösen und wissenschaftlich nachvollziehbaren Veröffentlichungen bekannt, die belegen, dass von derartigen Anlagen (z. B. Mobilfunkanlagen) unter Einhaltung der bisherigen Grenzwerte gesundheitliche Schäden ausgehen werden.

Es gibt Hinweise in verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten, dass solche gesundheitlichen Störungen möglich und unter gewissen Umfeldbedingungen erwartet werden können. In Bezug auf die Wirkungen der Felder des Mobilfunks heißt dies u. a., dass die Ergebnisse einiger Studien biologische Effekte, wie die Veränderungen von Hirnströmen, gezeigt haben, die bei Feldintensitäten auftreten, denen Handynutzer ausgesetzt sein können.

Gesundheitsprobleme wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unwohlsein oder andere diffuse Befindlichkeitsstörungen werden von Mobilfunknutzern oder Anwohnern in der Nähe von Mobilfunkanlagen angeführt. Sie führen diese Probleme auf die Strahlung des Mobilfunks zurück. Bei diesen Menschen spricht man auch davon, dass sie elektrosensibel sind. In Untersuchungen haben Wissenschaftler Zusammenhänge zwischen der Mobilfunkstrahlung und Reaktionen des Körpers gefunden, die bereits unterhalb der bestehenden Grenzwerte auftreten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen reichen allerdings nicht aus, um die Gefährdung der Gesundheit durch Mobilfunk zu belegen. So konnte bei einer wissenschaftlichen Analyse zur Elektrosensibilität kein wissenschaftlicher Beweis erbracht werden, dass zwischen der Einwirkung elektromagnetischer Felder und dem Auftreten von Befindlichkeitsstörungen ein ursächlicher („statistisch signifikanter“) Zusammenhang besteht.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat in seinem Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramm durch intensive Studien festgestellt, dass nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand zwar keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch hochfrequente Felder – etwa aus dem Mobilfunk – zu erwarten sind, wenn die z. Zt. gültigen Grenzwerte eingehalten werden. Jedoch gibt es auch weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich möglicher langfristiger Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den Menschen, insbesondere auf Kinder. Um diese langfristigen Wirkungen abschließend bewerten zu können, liegen noch keine ausreichend langen Beobachtungszeiten vor. Auch neuere wissenschaftliche Untersuchungen können

diese Unsicherheiten nicht wesentlich verringern. Hierzu muss weiter gezielte Forschung betrieben werden.

Mit den möglichen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlen auf die Gesundheit befassen sich ebenfalls die in der Europäischen Union zuständige Kommission, die internationale Strahlenschutzkommission und die Weltgesundheitsorganisation, die ihrerseits Forschungen durchführen oder in Auftrag gegeben haben.

Aufgrund der in wissenschaftlichen Publikationen zu findenden Hinweise auf biologische Wirkungen (ohne Nachweis gesundheitlicher Schäden) empfiehlt die Bundesregierung allerdings, dass die denkbaren Risiken durch Mobilfunkbelastungen dennoch möglichst gering gehalten werden sollten.

Insofern steht hier der Vorsorgegedanke mit Maßnahmen zur Verringerung der Intensität und Verkürzung der Dauer der Exposition im Vordergrund. Dementsprechend sollten insbesondere Bereiche mit sensiblen Nutzungen (wie zum Beispiel in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen) möglichst gering einer derartigen hochfrequenten Einwirkung elektromagnetischer Felder ausgesetzt werden.

Eine Strahlenminimierung für den Einzelnen wird insbesondere bei Nutzung des Handys empfohlen. Auffällige biologische Wirkungen werden, wenn überhaupt im Bereich von Handystrahlungen, nicht aber von Mobilfunkstationsstrahlungen gesehen. So hat z. B. das Bundesamt für Strahlenschutz entsprechende Hinweise und Empfehlungen zum individuellen Umgang mit Handys gegeben.

Entsprechend diesem Vorsorgegedanken ist es aus Sicht des Gesundheitsamtes durchaus empfehlenswert, die in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ("Verordnung über elektromagnetische Felder") rechtlich verankerten Grenzwerte im Rahmen der Gesundheitsvorsorge insbesondere an Orten sensibler Nutzung deutlich zu unterschreiten.

Die Verwaltung wird weiterhin die wissenschaftliche Diskussion aufmerksam verfolgen und Ergebnisse in ihre Stellungnahmen einbeziehen.